

**Wahlbekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin zur Wahl der ehrenamtlichen  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den Gemeinden des Amtes Grabow am  
26.Mai 2019**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 14 LKWG M-V (Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S.193), fordere ich im Hinblick auf die am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den Gemeinden Balow, Brunow, Dambeck, Eldena, Gorlosen, Karstädt, Kremmin, Milow, Muchow, Möllenbeck, Prislich und Zierzow die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgende Hinweise:

**1. Wahlgebiet**

- 1.1. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Balow.
- 1.2. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Brunow.
- 1.3. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Dambeck.
- 1.4. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Eldena.
- 1.5. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Gorlosen.
- 1.6. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Karstädt.
- 1.7. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Kremmin.
- 1.8. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Milow.
- 1.9. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Muchow.
- 1.10 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Möllenbeck.
- 1.11 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Prislich.
- 1.12 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Zierzow.

**2. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge**

Gemäß § 62 Absatz 4 LKWG M-V sind die Wahlvorschläge bis spätestens am 75. Tag vor der Wahl, also am Dienstag, den **12.03.2019 16.00 Uhr** (Ausschlussfrist) bei der Gemeindegewahlleiterin unter folgender Anschrift schriftlich einzureichen:

**Amt Grabow  
Gemeindegewahlleiterin  
Am Markt 01  
19300 Grabow**

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12.03.2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

**3. Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen) oder von einer einzelnen Person (Einzelbewerber) eingereicht werden (§ 15 LKWG M – V).

Mehrere Parteien und/ oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

#### 4. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge und an deren Aufstellung

- Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl sind
  - a) für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3
  - b) für Einzelbewerber auf dem Formblatt 5.2gemäß der Anlage 5 zur Landes- und Kommunalwahlordnung M-V einzureichen.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.
- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „ Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen.
- Die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe wird in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie oder er wird in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Hinsichtlich des Zustandekommens der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen wird ausdrücklich auf das in § 15 Abs. 4 LKWG M-V vorgeschriebene Verfahren verwiesen.
- Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag, an dem eine oder mehrere Parteien beteiligt sind, muss die Bewerberin/der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person (Einzelbewerbung) muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Aufforderung der Gemeindegewahlleiterin ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen über die Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung **nicht älter als drei Monate sein**.
- Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung M-V) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der KV M-V im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist (für den Wahlvorschlag einer Partei und Wählergruppe gemäß Anlage 5 Formblatt 5.1.3 Seite 5 Nr. 5, für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gemäß der Anlage 5 Formblatt 5.2 Seite 6 Nr.5).

## 5. Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Unionsbürgern

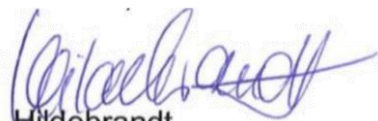
Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Bürgermeisterwahl kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

## 6. Formblätter

Die amtlichen Formblätter können Ihnen auf Anforderung durch die Gemeindegewahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage des Amtes Grabow [www.grabow.de](http://www.grabow.de) unter der Rubrik **Wahlen** zur Verfügung.

Grabow, den 07.01.2019



Hildebrandt  
Gemeindegewahlleiterin

